

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum und seinem Beitritt zur Europäischen Union hat Österreich die Verpflichtung übernommen, das Arbeitnehmerschutzrecht der Europäischen Union und damit auch deren Richtlinien innerstaatlich umzusetzen (Art. 67 EWR-Abkommen und Anhang XVIII). Unter dem Titel Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind zahlreiche Richtlinien enthalten, welche auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ganz allgemein abzielen und somit auch die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft betreffen.

Ein Teil dieser EU-Richtlinien ist dem Schutz der Dienstnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) gewidmet.

Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist folgende Richtlinie von Bedeutung:

Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 114 vom 27. April 2006, S. 38.

- **Zu Artikel 1:** Derzeit ist der Schutz der Dienstnehmerinnen /Dienstnehmer vor Gefährdung durch künstliche optische Strahlung nur allgemein in § 131 STLAO 2001 geregelt. Das geltende Recht reicht allerdings nicht zur Umsetzung der angeführten Richtlinie aus. Es besteht daher ein dringender Umsetzungsbedarf und ist daher eine eigene Verordnungserlassung über den Schutz vor der Einwirkung durch optische Strahlung notwendig.
- **Zu Artikel 2:** Art. 8 der gegenständlichen Richtlinie enthält Vorschriften über die Gesundheitsüberwachung, so sind gemäß Art. 8 Abs. 4 den Beschäftigten bei Grenzwertüberschreitung Untersuchungen anzubieten. Es muss daher eine Aufnahme dieser Bestimmungen in die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO), LGBl. Nr. 87/2002, in der Fassung LGBl. Nr. 127/2006 erfolgen.
- **Zu Artikel 3:** Weiters ist im § 3 der Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft 2008 (JB-VOLuFw 2008), LGBl. Nr. 99/2008, ein Beschäftigungsverbot für Jugendliche im Hinblick auf diese Richtlinie festzulegen.

## 2. Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Umsetzung der genannten Richtlinie vervollständigt werden bzw. eine Konkretisierung der in der STLAO 2001 enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen erfolgen.

Als Grundlage für den vorliegenden Entwurf hat die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung (Verordnung optische Strahlung – VOPST), BGBl. II Nr. 221/2010, gedient, die auf Grundlage des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes (ASchG) erlassen wurde.

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 114 vom 27. April 2006, S. 38.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch diese Verordnung erwachsen dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.

---

Wie vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (nunmehr Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Novelle zum Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. I Nr. 101/1998, festgestellt wurde, wird die Umsetzung der EU-Richtlinien betreffend die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer - und somit auch der in diesen EU-Richtlinien enthaltenen Regelungen über physikalische Einwirkungen - der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einen gewissen zusätzlichen Aufwand im Rahmen der Vollziehung, vor allem im Hinblick auf die Beratungstätigkeit, bringen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 4 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG zu verweisen, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine angemessene Kontrolle und Überwachung zu sorgen.

Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion üben bereits auf Grund der in der STLAO 2001 enthaltenen Bestimmungen Kontrollen aus, weshalb nach bisherigen Einschätzungen davon ausgegangen werden kann, dass zwar ein zusätzlicher Aufwand durch die Konkretisierung der vorliegenden Verordnung im Rahmen der Betriebskontrollen verbunden sein wird, dieser jedoch im normalen Dienstbetrieb bewältigbar erscheint. Zusätzliche finanzielle Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten sind daher durch diese Verordnung für das Land Niederösterreich nicht zu erwarten.

Bestimmungen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen, sind nicht enthalten.

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum und seinem Beitritt zur Europäischen Union hat Österreich die Verpflichtung übernommen, das Arbeitnehmerschutzrecht der Europäischen Union und damit auch deren Richtlinien innerstaatlich umzusetzen (Art. 67 EWR-Abkommen und Anhang XVIII). Unter dem Titel Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind zahlreiche Richtlinien enthalten, welche auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ganz allgemein abzielen und somit auch die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft betreffen.

Ein Teil dieser EU-Richtlinien ist dem Schutz der Dienstnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) gewidmet.

Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist folgende Richtlinie von Bedeutung:

Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 114 vom 27. April 2006, S. 38.

Derzeit ist der Schutz der Dienstnehmer vor Gefährdung durch künstliche optische Strahlung in § 131 STLAO 2001 geregelt. Das geltende Recht reicht allerdings nicht zur Umsetzung der angeführten Richtlinie aus. Es besteht daher ein dringender Umsetzungsbedarf.

- **Zu Artikel 1:** Derzeit ist der Schutz der Dienstnehmerinnen /Dienstnehmer vor Gefährdung durch künstliche optische Strahlung nur allgemein in § 131 STLAO 2001 geregelt. Das geltende Recht reicht allerdings nicht zur Umsetzung der angeführten Richtlinie aus. Es besteht daher ein dringender Umsetzungsbedarf und ist daher eine eigene Verordnungserlassung über den Schutz vor der Einwirkung durch optische Strahlung notwendig.
- **Zu Artikel 2:** Art. 8 der gegenständlichen Richtlinie enthält Vorschriften über die Gesundheitsüberwachung, so sind gemäß Art. 8 Abs. 4 den Beschäftigten bei Grenzwertüberschreitung Untersuchungen anzubieten. Es muss daher eine Aufnahme dieser Bestimmungen in die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO), LGBl. Nr. 87/2002, in der Fassung LGBl. Nr. 127/2006 erfolgen.
- **Zu Artikel 3:** Weiters ist im § 3 der Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft 2008 (JB-VOLuFw 2008), LGBl. Nr. 99/2008, ein Beschäftigungsverbot für Jugendliche im Hinblick auf diese Richtlinie festzulegen.

### 2. Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Umsetzung der genannten Richtlinie vervollständigt werden bzw. eine Konkretisierung der in der STLAO 2001 enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen erfolgen.

§ 142 STLAO 2001 enthält eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung.

Als Grundlage für den vorliegenden Entwurf hat die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung (Verordnung optische Strahlung – VOPST), BGBl. II Nr. 221/2010, gedient.

Bundesverordnungen für den Arbeitnehmerschutz als Muster zu verwenden, wurde auch von der bei der Verbindungsstelle der Bundesländer zusammengesetzten Länderarbeitsgruppe zur Vereinheitlichung von Verordnungen zum Schutz von Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft empfohlen.

Weitere Grundlage ist die NÖ Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung (NÖ LFW OPST-VO), welche nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, sowie auch durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter, Vertreter der AUVA und der SVB, einer Arbeitsmedizinerin und den zuständigen Fachabteilungen Agrarrecht und Land- und Forstwirtschaftsinspektion beraten und geringfügig modifiziert wurde.

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, dient die VOPST des Bundes als Grundlage für diese Verordnung. Es wurden im Wesentlichen sämtliche Bestimmungen der VOPST übernommen. Auf die Anhänge A und B wird jedoch

verwiesen, da der Inhalt der Anhänge nicht unmittelbar für die Anwender von Bedeutung ist, sondern dem Stand der Technik und Wissenschaft entsprechend definierte Werte und Formeln für die Experten enthält.

### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Er geht lediglich in § 10, jedoch in Übereinstimmung mit der Bundesverordnung (VOPST) und der NÖ LuFw OPST-VO, über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts hinaus.

Mit dieser Verordnung wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 114 vom 27. April 2006, S. 38.

### **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Durch diese Verordnung erwachsen dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.

Wie vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (nunmehr Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Novelle zum Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. I Nr. 101/1998, festgestellt wurde, wird die Umsetzung der EU-Richtlinien betreffend die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer - und somit auch der in diesen EU-Richtlinien enthaltenen Regelungen über physikalische Einwirkungen - der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einen gewissen zusätzlichen Aufwand im Rahmen der Vollziehung, vor allem im Hinblick auf die Beratungstätigkeit, bringen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 4 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG zu verweisen, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine angemessene Kontrolle und Überwachung zu sorgen.

Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion üben bereits auf Grund der in der STLAO 2001 enthaltenen Bestimmungen Kontrollen aus, weshalb nach bisherigen Einschätzungen davon ausgegangen werden kann, dass zwar ein zusätzlicher Aufwand durch die Konkretisierung der vorliegenden Verordnung im Rahmen der Betriebskontrollen verbunden sein wird, dieser jedoch im normalen Dienstbetrieb bewältigbar erscheint. Zusätzliche finanzielle Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten sind daher durch diese Verordnung für das Land Niederösterreich nicht zu erwarten.

Bestimmungen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen, sind nicht enthalten.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (VO OPST LuFw):

#### **Zu § 1:**

Der Geltungsbereich wurde an die Begriffe in der STLAO angepasst.

#### **Zu § 2:**

Entspricht den Begriffsbestimmungen der EU-Richtlinie 2006/25/EG und der Bundesverordnung (VOPST).

#### **Zu § 3:**

Entspricht § 3 der VOPST, wobei im Abs. 2 beim Verweis auf § 9 die Absatzbezeichnung Abs. 1 bis 3 entfallen konnte, da § 9 keine weiteren Absätze beinhaltet.

#### **Zu § 4:**

Die Abs. 1 und 2 entsprechen § 4 Abs. 1 und 2 der VOPST.

Die Abs. 4 bis 7 entsprechen § 4 Abs. 3 bis 6 der VOPST, wobei im Abs. 6 und 7 das zusätzliche Anführen von „Diensten“ (siehe § 4 Abs. 5 und 6 der VOPST) gestrichen wurde, da dies auf einen Übertragungsfehler aus dem EU-Recht zurückzuführen sein dürfte und somit überschießend wäre.

Die Aufnahme des Abs. 3 stellt eine große Erleichterung für jene Betriebsteile dar, in denen bloß Lampen der „Freien Gruppe“ (das sind solche mit besonders geringer UV-Intensität in der Entfernung von der Lampe, in der sich gewöhnlich Personen aufhalten) zur Allgemeinbeleuchtung (d.h. als Deckenlampen u.dgl.) eingesetzt sind. In diesem Fall kann der größte Teil der Gefährdungsbeurteilung entfallen.

#### **Zu § 5:**

Entspricht § 5 VOPST und setzt Art. 4 Abs. 3 der gegenständlichen Richtlinie um.

Die Verpflichtung zur Ermittlung, Beurteilung und Maßnahmensetzung sowie erforderlichenfalls Dokumentation ergibt sich aus §§ 98a und 99 STLAO 2001, in Verbindung mit der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Gestaltungsprinzipien und Minimierungsgebote sind für künstliche optische Strahlung ebenfalls in der STLAO 2001 festgelegt. Und zwar allgemein in § 102 STLAO 2001 durch die in Abs. 2 festgelegten Grundsätze der Gefahrenverhütung und konkreter im § 131 STLAO 2001, da optische Strahlung im dort angeführten Begriff „physikalische Einwirkungen“ enthalten ist.

Abs. 3 behandelt insbesondere indirekte Auswirkungen von optischer Strahlung und Gefahren beim Zusammenwirken von optischen Strahlen mit anderen Stoffen.

#### **Zu § 6:**

Entspricht § 6 VOPST und Art. 6 der Richtlinie hinsichtlich künstlicher optischer Strahlung.

#### **Zu § 7:**

Entspricht § 7 VOPST.

#### **Zu § 8:**

Entspricht § 8 VOPST und setzt Art. 5 der Richtlinie auf Grundlage von § 99 STLAO 2001 um.

#### **Zu § 9:**

Entspricht § 9 VOPST.

Diese Bestimmung enthält Maßnahmen zum persönlichen Schutz vor künstlicher optischer Strahlung.

Hinsichtlich der expositions-mindernden Wirkung von Arbeitskleidung, persönlicher Schutzausrüstung und Hautschutzmitteln ist bei der Auswahl sicherzustellen, dass die vorgegebenen Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung unterschritten werden.

Zur Klarstellung, dass die im Maßnahmenprogramm festzulegenden Maßnahmen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festzuhalten sind, wurde im Einleitungssatz des § 8 Abs. 1 der Verweis auf § 100 STLAO 2001 aufgenommen.

### **Zu § 10:**

Die Richtlinie 2006/25/EG legt Mindestanforderungen für Schutz der Arbeitnehmer gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Exposition gegenüber künstlicher optischer Strahlung während ihrer Arbeit fest und betrifft somit die Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit von Arbeitnehmern durch die Schädigung von Augen und Haut aufgrund der Exposition gegenüber künstlicher optischer Strahlung (vgl. Abschnitt 1, Art. 1 der Richtlinie).

Da der natürlichen optischen Strahlung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft Bedeutung zukommt, wurde analog zu den Verweisen in § 10 VOPST auf ASCHG - Bestimmungen auf die bestehenden Bestimmungen in der STLAO 2001 verwiesen.

Zusätzlich wird im zweiten Satz näher ausgeführt, welche Schutzmaßnahmen- abgestimmt auf den Einzelfall- in Frage kommen können. Dies dient der Konkretisierung sowie der Bewusstseinsmachung als Hilfestellung für Dienstgeber. Der Vorrang des kollektiven vor individuellem Gefahrenschutz ergibt sich bereits aus derzeit geltendem Recht nach § 102 STLAO 2001.

### **Zu § 11:**

Enthält den Verweis auf die geltende Fassung der bezughabenden Bundesverordnung (VOPST).

### **Zu § 12:**

Entspricht § 12 VOPST und dient der Erfüllung von Art. 14 Abs. 1 erster Satz der Richtlinie 2006/25/EG.

### **Zu § 13:**

Regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

### **Zu Artikel 2 (VGÜ-VO):**

#### **Zu Z. 1 bis 4:**

Art. 8 der gegenständlichen Richtlinie enthält Vorschriften über die Gesundheitsüberwachung, so sind gemäß Art. 8 Abs. 4 den Beschäftigten bei Grenzwertüberschreitung Untersuchungen anzubieten. Es muss daher eine Aufnahme dieser Bestimmungen in die geltende Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO), LGBl. Nr. 87/2002, in der Fassung LGBl. Nr. 127/2006 erfolgen und die Untersuchung in § 5, die Informationspflicht in § 8 eingefügt sowie die Zeitabstände der Untersuchungen in Anlage 1 festgelegt und auf die neue Anlage 2 der Bundesverordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) verwiesen werden.

#### **Zu Z. 5:**

Regelt das Inkrafttreten dieser Novelle.

### **Zu Artikel 3 (JB-VOLuFw 2008):**

#### **Zu Z. 1:**

Die verbotenen Arbeiten für Jugendliche sind entsprechend der Bundesverordnung, mit der die Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) geändert wurde, an die Richtlinie anzupassen und sind wortgleich übernommen.

#### **Zu Z. 2:**

Der Verweis auf das Bundesgesetz (Nachtschwerarbeitsgesetz) wird aktualisiert.

#### **Zu Z. 3:**

Regelt das Inkrafttreten dieser Novelle.